

Schutzverordnung

Vom Gemeinderat genehmigt am 11. August 2008.
Öffentliche Auflage vom 1. bis 30. September 2008.
Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 28. Mai 2009.
In Anwendung seit 28. Mai 2009.

Schutzverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 5 und 136 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (abgekürzt GG, sGS 151.2), Art 18ff des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1967 (abgekürzt NHG, SR 451), Art. 98ff des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (abgekürzt BauG, sGS 731.1), Art. 12ff der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (abgekürzt NSV, sGS 671.1), die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) die nachfolgende Schutzverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Die Schutzverordnung besteht aus diesem Reglement, dem Schutzverzeichnis und dem Schutzplan im Massstab 1:5'000. Die Merkblätter gemäss Anhang II sind richtungsweisend.</p> <p>Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde vor.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Die Schutzverordnung bezweckt den Erhalt folgender Schutzgegenständen im Bereich Kultur, Natur und Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kulturschutz<ul style="list-style-type: none">- Ortsbildschutzzone- Archäologieschutzzone- Kulturobjekt (Bauten und Anlagen)b) Naturschutz<ul style="list-style-type: none">- Naturschutzgebiet Feucht- und Trockenstandort (nicht beweidet)- Auenschutzgebiet- Pufferzone- Hecke, Feld- und Ufergehölz- Einzelbaum / Baumgruppec) Landschaftsschutz<ul style="list-style-type: none">- Lebensraum Waldwiese- Baumreihe, Allee <p>In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.</p>

II. Kulturschutz

Ortsbildschutz-
Zone

Art. 3

Bauten und Anlagen in der Ortsbildschutzzone sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Fassaden sind in authentischen Materialien auszuführen.

Neu- und Umbauten sind mit besonderer Sorgfalt zu gestalten und sehr gut ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Als Beurteilungskriterien gelten:

- Standort
- Orientierung
- Baufluchten
- Bauvolumen und Proportionen
- Fassadengliederung
- Dachform und Dachgestaltung
- Materialwahl und Farbgebung

Das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten. Als Beurteilungskriterien gelten:

- Umfang von Terrainveränderungen und Böschungssicherungen
- Gestaltung von Mauern und Einfriedungen
- Art und Ausführung von Belägen

Mit der Baueingabe ist ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen.

Abbrüche sind zulässig, wenn die Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des baukünstlerischen oder historischen Werts nicht sinnvoll ist, die entstehende Lücke im Ortsbild nicht stört oder die Ausführung eines bewilligten Neubaus gesichert ist.

Nicht historische Bauteile und Anlagen wie Lifte, Balkone, Solarkollektoren und Solarzellen sind zulässig, sofern eine gute Einpassung möglich ist und der Bauteil jederzeit wieder entfernt werden könnte. Reklamen sind gestattet, wenn sie nicht dominieren, sondern sich dem Ortsbild unterordnen.

Archäologie-
schutzzone

Art. 4

Bei der Archäologieschutzzone sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Gelände- veränderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.

Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und/oder Finder dem Gemeinderat oder der Kantonsarchäologie zu melden.

Abweichungen
von den Regelbau-
vorschriften

Art. 5

Zur Einhaltung von Art. 3 und Art. 4 können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.

Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)	<p>Art. 6 Die Kulturobjekte sind in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Substanz und mit ihrer Umgebung zu erhalten.</p> <p>Die Zulässigkeit von baulichen Massnahmen wird von der Bewilligungsbehörde unter Beizug von Fachberatern im Einzelfall aufgrund eines Einzelgutachtens festgelegt. Der Grundeigentümer kann jederzeit die Erstellung eines Gutachtens verlangen, das den konkreten Schutzzumfang festlegt.</p>
III. Naturschutz	
Naturschutzgebiet Allgemein	<p>Art. 7 Die Naturschutzgebiete sind in ihrem Wert zu erhalten, zu fördern und zu pflegen.</p> <p>Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Erstellen von Bauten und Anlagen;- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;- das Verändern des Wasserhaushaltes;- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;- das Beweiden;- das Sammeln oder Zerstören von Pflanzen, Beeren und Pilzen;- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;- das Verlassen der markierten Wege. <p>In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.</p> <p>Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.</p>
Naturschutzgebiet Bewirtschaftung	<p>Art. 8 Trockenstandorte sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden.</p> <p>Feuchtstandorte (Moore, Riede) pro Jahr einmal zwischen dem 1. September und dem 15. März. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in Absprache mit dem ANJF möglich.</p> <p>Extensiv beweidete Gebiete können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.</p>

Pufferzone	<p>Art. 9</p> <p>In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Insbesondere sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln; - Acker- und Gemüsebau sowie die Nutzung als Kunstwiese; - das Beweiden mit Schafen oder Ziegen; - das Verändern des Wasserhaushaltes; - das Erstellen von Bauten und Anlagen; - Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art; - das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern.
Auenschutzgebiet	<p>Art. 10</p> <p>Das Auenschutzgebiet ist in ihrer Eigenheit zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Erstellen von Bauten und Anlagen; - Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art; - das Verändern des Wasserhaushaltes zu Ungunsten der Auenvegetation; - das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern; - das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten; - das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren; - die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen. <p>Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.</p>
Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume	<p>Art. 11</p> <p>Einzelbäume sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze samt deren Krautsaum sind in der Artenvielfalt und der flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.</p> <p>Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von jeweils maximal 20m Länge im gleichen Jahr.</p> <p>Abgehende Hecken, Gehölze und Einzelbäume sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.</p>

IV. Landschaftsschutz

Lebensraum Waldwiese	<p>Art. 12</p> <p>Die als Lebensraum Waldwiese bezeichneten Waldwiesen sind in Ihrer Waldwiese und Artenzusammensetzung zu erhalten und zu fördern. Einwachsende Waldränder sind periodisch zu verjüngen. Aufkommende Sträucher und Bäume sind zu entfernen. Die Waldwiesen sind regelmässig zu mähen oder zu beweiden. Sie dürfen maximal einmal jährlich durch das Ausbringen von Mist gedüngt werden. Der Jaucheaustrag ist untersagt.</p>
----------------------	---

Baumreihe, Allee

Art. 13

Baumreihen und Allen sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten und zu pflegen. Massnahmen, die die Objekte gefährden, sind untersagt.

Die Pflege und der Unterhalt beinhaltet auch den frühzeitigen Ersatz abgehender Bäume durch Jungpflanzen der gleichen Art.

V. Vollzug

Bewilligungspflicht

Art. 14

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf

- sämtliche baulichen Veränderungen (inkl. Anstriche, Fenstersanierungen, Ersatz von Schlagläden oder dergleichen) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den Schutzzonen und in der Umgebung von Einzelobjekten;
- Massnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Alleen und Trockenmauern.

Für Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art im Wald gilt die Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11).

Bewilligungen

Art. 15

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd- und Fischerei¹, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation⁴), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1).

² Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

³ Wasserbaugesetz (sGS 734.11).

⁴ Baugesetz vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1)

Markierung	<p>Art. 16 Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.</p>
Aufsicht, Pflege	<p>Art. 17 Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.</p> <p>Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.</p>
Zuwiderhandlungen	<p>Art. 18 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff NHG und Art. 132 BauG geahndet. Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 NSV.</p> <p>Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 19 Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.</p> <p>Die Schutzverordnung vom 17. März 1987 wird aufgehoben.</p>

Anhang I

VI. Verzeichnis der geschützten Einzelobjekte

A Kulturobjekte

Objekt Nr.	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Objektbeschreibung
101	-	973	Burgstelle, Leuberg, Zuzwil
102	20	36	Wohnhaus «alte Bäckerei Zünd», Oberdorfstrasse 23, Zuzwil
104	39	81	Gasthaus Kreuz, Oberdorfstrasse 16, Zuzwil
107	57	41	Wohnhaus ehemals «Alte Mosterei Josef», Lobergstr. 2, Zuzwil
108	51	104	Wohnhaus, Oberdorfstrasse 10, Zuzwil
110	68/67	578/46	Wohnhaus, Oberdorfstrasse 5 und 7, Zuzwil
114	99	96	Wohnhaus, Hinterdorfstrasse 23, Zuzwil
115	120	145	Wohnhaus Rotes Haus, Hinterdorfstrasse 26, Zuzwil
120	239	47	Kirche Zuzwil, Loberg, Zuzwil
124	179	1169	Wohnhaus Altes Schulhaus, alter Kanzleiweg 5, Zuzwil
125	176	53	Wohnhaus «ehemals Bäckerei Brunner», Zuzwil
127	184	57	Wohnhaus «zur alten Harmonie», Mitteldorfstrasse 43, Zuzwil
128	-	127	Sodbrunnen, Mitteldorfstrasse 44, Zuzwil
129	465	75	Wohnhaus, Unterdorfstrasse 41, Zuzwil
130	241	124	Wohnhaus, Unterdorfstrasse 40, Zuzwil
133	267	631	Wohnhaus, Unterdorfstrasse 31, Zuzwil
136	-	417/552	Thurbrücke Felsegg, Henauerstrasse, Zuzwil
141	354/356	485/484	Wohnhaus, Weierenstrasse 8 und 10, Züberwangen
146	436	314	Kirche Züberwangen, Kirchstrasse 27, Züberwangen

B Naturobjekte

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Objektbeschreibung
A 1	417, 419, 552, 566, 1227, 1228, 1229, 1287, 1322, 1323, 1461	Auengebiet Thurau
E 1	1174	Einzelbaum Hagenau (Eiche)
E 3	748	Einzelbaum, Riet (Eiche)
E 4	748, 781	Baumgruppe Riet, Nähe Judenholz (mit Eichen)
E 5	748, 770	Einzelbaum Rietstrasse (Hängebirke)
E 6	47	Einzelbaum Katholische Kirche Zuzwil (Linde)
E 7	133	Einzelbaum Dorfplatz Zuzwil (Linde)
E 8	680	Einzelbaum Lienholz, St. Gallerstrasse (Eiche)
E 9	565	Einzelbaum Lindenhof, Laupen (Linde)
E 10	1245	Einzelbaum Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum (Linde)
E 11	1255	Einzelbaum Elsis, Weieren (Eiche)
E 12	228	Einzelbaum Lemenagger (Eiche)
E 13	416	Einzelbaum Grundstrasse (zwei Linden)
E 14	416	Einzelbaum Thurastrasse (Linde)
E 15	416	Baumgruppe Grund ^p
F 1	1637	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Zuzwiler Riet (Ostried)
F 2	748	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Zuzwiler Riet (Westried)
F 3	1005	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Sonnenberg
F 4	933	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Oberdorfstrasse
F 5	890, 894	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Chlibuebenmoos

F 6	227, 1896	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Grund
F 7	287, 1609	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Schützenhausstrasse
F 8	981, 982	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Schützenhausstrasse
F 9	266	Feuchtgebiet, beweidet, Fluerhof
F 10	800, 858	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Lindauholzstrasse
F 11	748, 1637	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Zuzwiler Riet
F 12	416	Feuchtgebiet, nicht beweidet, unterer Giessenbach
F 13	192	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Lindauholz
F 14	287	Feuchtgebiet, nicht beweidet, Schützenhaus
H 1	1174	Ufergehölz Hagenau
H 2	1023, 1025, 1181, 1185	Ufergehölz Hagenastrasse
H 3	1173, 1174	Ufergehölz Hagenau
H 4	1174	Ufergehölz Steingraben
H 5	1637	Hecke Riet
H 7	787, 1637	Ufergehölz Riet
H 8	787, 1174	Ufergehölz Hashus
H 9	770, 779, 781	Ufergehölz Riet, unterhalb Taasel
H 10	1003, 1004, 1408	Hecke Reben, Sonnenberg
H 11	6, 50, 1600	Ufergehölz Dorfbach, beim Chellhof
H 12	896	Ufergehölz Sägenbach
H 13	187, 1269, 1270, 1271	Ufergehölz Wantenbach
H 14	206, 208, 1312, 1314, 1896	Ufergehölz Gerenbach
H 15	227, 289	Hecke Fochsloch
H 16	271	Ufergehölz Schützenhausstrasse
H 17	982	Feldgehölz Schützenhausstrasse
H 18	266, 272	Feldgehölz Fluerhof
H 19	674, 678, 685, 705, 1619, 1620	Ufergehölz Grünhof
H 20	679, 680	Ufergehölz Gigerrainstrasse
H 21	1244	Ufergehölz Ausserastrasse
H 22	790, 1241	Ufergehölz Gerenbach
H 23	1252, 1256	Ufergehölz Elsis, Weieren; Dorfbach
H 24	418, 1255, 1256	Ufergehölz Elsis, Weieren; Gerenbach
H 25	459	Feldgehölz Weierenstrasse
H 26	418	Ufergehölz Raststättenstrasse; Hamatelbach
H 27	416	Feldgehölz Grund⁵
H 28	804	Hecke unterhalb Weidhof
H 29	804	Feldgehölz unterhalb Weidhof
H 30	1332	Hecke Tennisplatz an Kantonsstrasse, Richtung Wil
H 31	612, 616, 624, 627, 628, 1318, 1606	Ufergehölz Stecheten
H 32	40, 89, 100, 251, 357, 586, 1240, 1241, 1246, 1283, 1284, 1294, 1296, 1642	Ufergehölz Nederwesen
H 33	416	Hecke (Neupflanzung 2011) Thurau ⁵
L 1	1029	Lebensraum Waldwiese Staal, oberhalb Zuckenrieterstrasse
L 2	1018	Lebensraum Waldwiese Staal
L 3	1018	Lebensraum Waldwiese Staal
L 4	1004	Lebensraum Waldwiese Reben, Sonnenberg
L 5	966, 967	Lebensraum Waldwiese Reservoirstrasse

⁵ Anpassung vom Baudepartement genehmigt am 04.01.2012

L 6	947, 956	Lebensraum Waldwiese Hosenruckstrasse
L 7	932, 933	Lebensraum Waldwiese Wäd, oberhalb Oberdorfstrasse
L 8	931, 932	Lebensraum Waldwiese Wäd, oberhalb Oberdorfstrasse
L 9	814, 1095	Lebensraum Waldwiese oberhalb Rüti
R 1	55, 58, 1169	Baumreihe Kirchweg (Platanenreihe mit 1 Rosskastanie)
R 2	565, 566	Baumreihe Felsenweg (Eichen)
R 3	801	Baumreihe Weidhofstrasse (Nussbaum)
T 1	1637	Trockenstandort, nicht beweidet, Zuzwiler Riet
T 2	748	Trockenstandort, nicht beweidet, Zuzwiler Riet
T 3	416, 748	Trockenstandort, nicht beweidet, Zuzwiler Riet
T 4	579	Trockenstandort, nicht beweidet, Feldhofstrasse
T 6	287	Trockenstandort, nicht beweidet, Schützenhausstrasse

Anhang II

- Merkblätter für
 - Eigentümer von geschützten Kulturobjekten
 - Eigentümer von Objekten innerhalb geschützter Ortsbilder (Ortsbildschutzzone)
 - Eigentümer von geschützten Naturobjekten
 - Eigentümer von erhaltenswürdigen Kulturobjekten
 - Eigentümer von geschützten Waldwiesen (Lebensraum Waldwiesen)
 - Ortsbildinventar Zuzwil: Charakterisierung der Ortsbildschutzgebiete